

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

---

Sitzungsdatum: Montag, 24.04.2023  
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:43 Uhr  
Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

---

## **Vorsitzende**

Susanna Tausendfreund

## **Ausschussmitglieder**

Dr. Peter Bekk

Christine Eisenmann

Dr. Andreas Most

Holger Ptacek

Dr. Michael Reich

ab TOP 7 anwesend

Benno Schroeder

Marianne Stöhr

Reinhard Vennekold

## **1. Stellvertreter**

Renate Grasse

Angelika Metz

## **Schriftführer**

Alfred Vital

## **Verwaltung**

Carolin David

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Ausschussmitglieder**

Fabian Müller-Klug

entschuldigt, vertreten durch GRin Grasse

Cornelia Zechmeister

entschuldigt, vertreten durch GRin Metz

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 27.03.2023
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhauses außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Anton-Köck-Str. 1a, Fl.-Nr. 228/102
- 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses mit bestehender Doppelgarage auf dem Anwesen Habenschadenstr. 33, Fl.-Nr. 40/3  
Hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Wand- und Firsthöhe für den Aufzug
- 7 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 09.11.2022, Az.: 4.1-0640/22/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Kleingarage auf dem Anwesen Im Bogen 16, Fl.-Nrn. 279/6 und 279/7  
Hier: Fällung Bestandsbaum Nr. 12 mit Ersatzpflanzung
- 8 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.12.2022, Az.: 4.1-0635/22/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Anwesen Sonnenstr. 10, Fl.-Nr. 229/19  
Hier: Änderung der Lage des Kellers außerhalb des Wohnhauses
- 9 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines beheizten Gartenhauses (Atelier) außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Ahornallee 9, Fl.-Nr. 282/4
- 10 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 11 Allgemeine Bekanntgaben

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses**

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

### **TOP 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung**

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

### **TOP 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 27.03.2023**

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 27.03.2023.

### **TOP 4 Bürgerfragestunde**

keine

### **TOP 5 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhauses außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Anton-Köck-Str. 1a, Fl.-Nr. 228/102**

#### **Beschluss:**

1. Der Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Gartenhauses **wird zurückgestellt**, da seitens der Abteilung Umwelt nach sorgfältiger Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen naturschutzfachliche Einwände bestehen. Begründet wird dies, weil sich der Standort des Gartenhauses mit dem Standort der festgesetzten Ersatzpflanzung aus dem Genehmigungsbescheid von 1994 überschneidet, welche nicht den Vorschriften entsprechend umgesetzt wurde.  
Der Antragsteller wird gebeten, einen qualifizierten Freiflächenplan vorzulegen und gleichzeitig sich mit der Abt. Umwelt ins Benehmen zu setzen, bevor dieser eingereicht wird. Ebenso ist die max. zulässige Länge von 15,0 m Grenzbebauung auf dem Grundstück gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayBO einzuhalten. Bei der Überprüfung hat sich eine geplante Grenzbebauung von ca. 16,18 m ergeben. Dabei ist das Gartenhaus sowie die grenznahe Grenzgarage zu berücksichtigen. Es wird gebeten eine Planung vorzulegen, in der die max. zulässige Grenzbebauung von 15,0 m eingehalten wird.
2. Wenn die max. zulässige Länge von 15,0 m Grenzbebauung auf dem Grundstück gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayBO eingehalten werden sowie die naturschutzfachlichen Einwände mit der Abteilung Umwelt gelöst werden können und ein qualifizierter Freiflächenplan vorgelegt wurde, dann kann die Zustimmung zur isolierten Befreiung wegen Errichtung des Gartenhauses komplett außerhalb der überbaubaren Flächen von den Festsetzungen des

Bebauungsplanes Nr. 13 "Gebiet zwischen Jaiserstraße, Richard-Wagner-Straße, Parkstraße und Wolfratshauer Straße" in Aussicht gestellt werden.

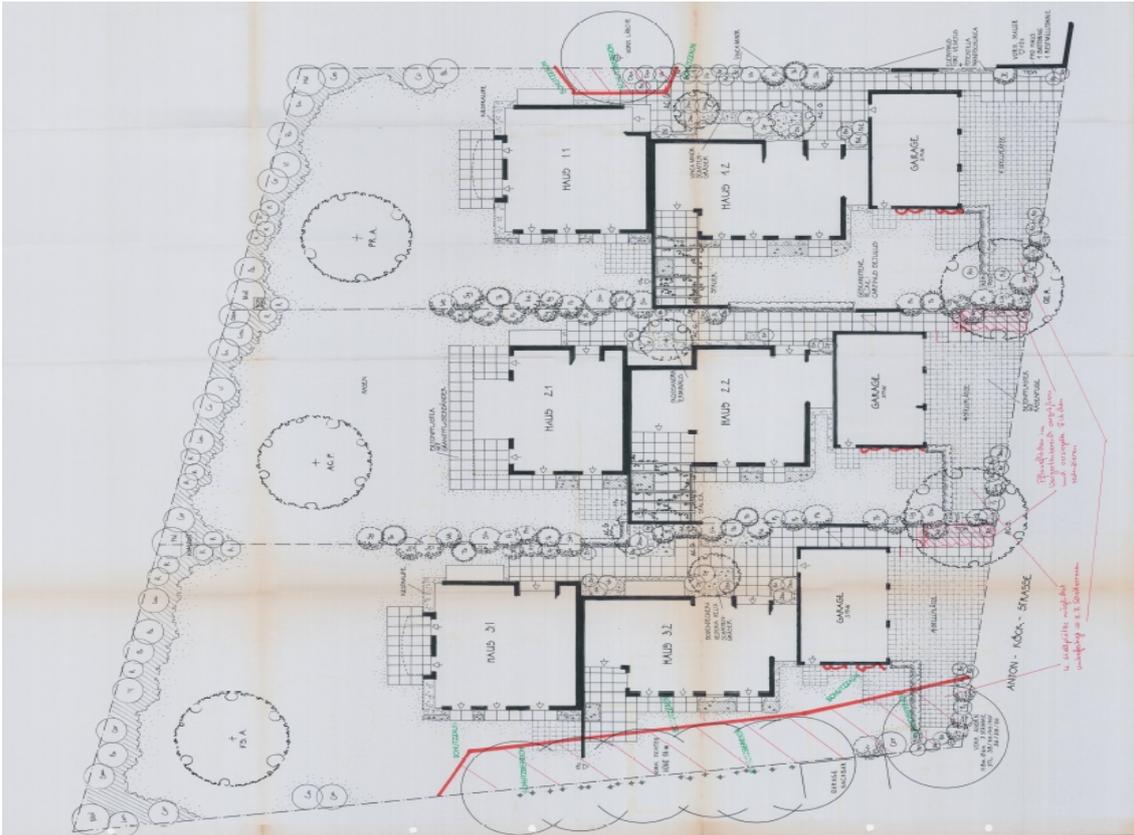
Ferner wird die Erste Bürgermeisterin o.i.V.i.A. ermächtigt den Antrag auf isolierte Befreiung auf dem Bürowege zu behandeln bzw. über ihn zu entscheiden.

3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:  
**„(...) nach sorgfältiger Prüfung der Antragsunterlagen müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir aufgrund naturschutzrechtlicher Einwände das geplante Gartenhaus an dem vorgesehenen Standort ablehnen müssen. Der Grund dafür ist, dass sich der Standort des Gartenhauses mit dem Standort einer im Baubescheid von 1994 festgesetzten Ersatzpflanzung überschneidet, welche nicht den Vorschriften entsprechend umgesetzt wurde. Die Antragsteller werden daher gebeten, einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und sich mit unserer Abteilung ins Benehmen zu setzen, bevor sie einen erneuten Antrag stellen.**

Für die naturschutzfachliche Bearbeitung der Antragsunterlagen haben wir die genehmigte Freiflächengestaltungsplanung vom 29.06.1994, Az. 74 - 4055/94 (s. Anlage), mit dem aktuellen Luftbild verglichen (s. Abb. 1 und 2). Abb. 1 zeigt die im Bescheid festgesetzten Ersatzpflanzungen sowie die zu schützenden Bäume. Es ist anzumerken, dass ein normales Baumwachstum, hier mindestens 25 Jahre, Kronendurchmesser von mindestens 10 Metern zur Folge haben müsste. Leider kann Abb. 2 dies nicht belegen.

Es ist wichtig zu beachten, dass das damalige relevante Baugenehmigungsverfahren im bauordnungsrechtlichen Zusammenhang mit den benachbarten Flurstücken Nrn. 228/16 und 228/30 steht, die nach Abgleich der Luftbilder und fehlender Ersatzbaumpflanzungen ebenfalls einer naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Diese Prüfung liegt in der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises München.

Weiterhin sind die Bestimmungen des Bebauungsplans Nr. 13 "Gebiet zwischen Jaiserstraße, Richard-Wagner-Straße, Parkstraße und Wolfratshauer Straße" und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestands an Bäumen (BaumSchV) anzuwenden. Gemäß Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen ist hier je 300 m<sup>2</sup> Fläche des Baugrundstücks mindestens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. Das dem Antrag zugrunde liegende Anwesen hat eine Fläche von 1.182 m<sup>2</sup>. Demnach sind vier Bäume nachzuweisen.



**Abb. 1: Ausschnitt Freilächengestaltungsplanung vom 29.06.1994, Az. 74 – 4055/94; u. a. wurde jeweils in den südwestlichen Grundstücksbereichen eine Ersatzpflanzung, auf dem Flurstück Nr. 228/102 eine Rotbuche, festgesetzt.**



**Abb. 2: Luftbild, ca. aus dem Jahr 2022; im südöstlichen Bereich fehlt der beauflagte Altbaum, eine Rotbuche. Der Versiegelungsgrad der Flurstücke ist hoch. Quelle: BayernAtlas**

Hinweis zu Ersatzpflanzungen:

Ersatzpflanzen sind gemäß § 4 Nr. 1 BaumSchV auch dann geschützt, wenn sie bei Laubgehölzen keinen Stammumfang von mehr als 60 cm und bei Nadelgehölzen keinen Stammumfang von mehr als 80 cm in 100 cm Höhe erreicht haben

Hinweis zu gemeindlichem Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele:

Die Antragsteller werden gebeten, sich auch das „[Klimaschutzprogramm](#)“ der Gemeinde Pullach i. Isartal zu Gemüte zu führen, es zu beherzigen und sich die vielen finanziellen Vorteile in diesem Förderprogramm zu sichern.

Vor dem Hintergrund der Klimawandelfolgen bitten wir die Antragsteller zudem, die Aspekte der Flächenversiegelung und der Wasserverschwendung in ihre Planungen miteinzubeziehen und geben dazu folgende Zusatzinformationen:

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ), Bodenversiegelung und Tiefgaragen:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar.

Die GRZ, hier 0,2, hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg. Auch Tiefgaragen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Überdeckung tragen zur Bodenversiegelung bei und bedrohen den Wasserhaushalt.

Die fachliche Prüfung der Antragsunterlagen beschränkt sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)“

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:  
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:
  - Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen und der Gemeinde Pullach i. Isartal in digitaler Form (\*.pdf, \*.jpg, etc.) zu übergeben.
  - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Öffentliche Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten.
  - Jegliche Verschmutzungen an der Fahrbahn stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.

- Im Bereich der Baumaßnahme ist der Baumbestand nach den geltenden Richtlinien der DIN 18 920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege sowie der gemeindlichen Baumschutzverordnung mittels eines Baumschutzzaunes abzusichern.
- Die Oberflächenentwässerung des Gartenhauses hat auf dem Grundstücken fachgerecht zu erfolgen.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von **1.500,00 €** für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Hinweis ans Landratsamt München:

Bei den beiden nördlich angrenzenden Grundstücken wurde die Ersatzpflanzung aus der Baugenehmigung von 1994 augenscheinlich (siehe Luftbild aus der Stellungnahme der Abteilung Umwelt) ebenso nicht gepflanzt.

**Abstimmung:**

**Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0**

**TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses mit bestehender Doppelgarage auf dem Anwesen Habenschadenstr. 33, Fl.-Nr. 40/3  
Hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Wand- und Firsthöhe für den Aufzug**

**Beschluss:**

Der Beschluss aus der Bauausschusssitzung vom 27.02.2023 behält weiterhin seine Gültigkeit. Ergänzt wird dieser Beschluss, dass das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der zulässigen Wandhöhe von 7,30 m um ca. 3,20 m auf ca. 10,50 m sowie der zulässigen Firsthöhe von 10,50 m um ca. 0,30 auf ca. 10,80 m durch die Errichtung eines Aufzugs mit Überfahrt (Ziffer A.3.h, 4. Bebauungsplanänderung) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Josef-Breher-Weg“, 4. Bebauungsplanänderung erteilt wird.

**Abstimmung:**

**Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 2**

**TOP 7 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 09.11.2022, Az.: 4.1-0640/22/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Kleingarage auf dem Anwesen Im Bogen 16, Fl.-Nrn. 279/6 und 279/7  
Hier: Fällung Bestandsbaum Nr. 12 mit Ersatzpflanzung**

**Beschluss:**

Auf Antrag von GR Vennekold wird der Antrag gestellt, den Änderungsantrag zur Fällung von Baum Nr. 12 bis zur nächsten Bauausschusssitzung am 15.05.2023 zurückzustellen. Insbesondere soll dabei durch die Abteilung Umwelt überprüft werden, ob nicht alternativ ein anderer Baum gefällt werden könnte, der von der Wertigkeit nicht so hoch einzustufen ist wie die ca. 60-jährige vitale Winterlinde und über die sich die Baumaßnahme dann auch umsetzen lässt.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0

|  |
|--|
| <b>TOP 8</b> <b>Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.12.2022, Az.: 4.1-0635/22/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Anwesen Sonnenstr. 10, Fl.-Nr. 229/19<br/>Hier: Änderung der Lage des Kellers außerhalb des Wohnhauses</b> |
|--|

**Beschluss:**

Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.12.2022, Az.: 4.1-0635/22/V zur Änderung der Lage des Kellers außerhalb des Wohnhauses wird befürwortet.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0

|  |
|--|
| <b>TOP 9</b> <b>Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines beheizten Gartenhauses (Atelier) außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Ahornallee 9, Fl.-Nr. 282/4</b> |
|--|

**Beschluss:**

1. Der Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines beheizten Gartenhauses (Atelier) komplett außerhalb der Baugrenze wird genehmigt, da die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden und keine naturschutzfachlichen Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung eines beheizten Gartenhauses (Atelier) komplett außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:  
**„(...) von Seiten der Umweltautorität bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen keine naturschutzfachlichen Einwände. Die entsprechenden Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand wurden mit den Antragsstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt.**

Das Grundstück ist mit einem sehr großen und teilweise alten Baumbestand vor allem nach Süden bestockt. Die Bäume sind zum Teil wild gewachsen und größtenteils in guter Vitalität und schützenswert. Nach Begehung und Besprechung mit der Antragstellerin vor Ort wurde das ursprünglich wesentlich größere Gartenhaus abgelehnt, da dieses zu stark innerhalb des Kronentraufs der Bäume eingegriffen hätte. Die aktuelle Version des beantragten Gartenhauses mit 4,24 m auf 3,40 m kann so weit am Rande der Baumgruppe, bestehend aus einer Lärche, Hemlocktanne und eines mehrstämmigen Ahorns, platziert werden, dass nur ein geringer Eingriff in den äußeren Wurzelbereich notwendig ist.

**Zusätzliche Bestimmungen:**

Als Auflagen werden festgesetzt, dass das Gartenhaus nur auf Punktfundamenten errichtet werden darf und keine flächige Versiegelung des Untergrundes durchgeführt wird, damit der Großteil der Wurzeln erhalten werden kann. Außerdem muss das anfallende Regenwasser der Dachfläche auf dem Grundstück im Bereich der Wurzeln versickern können und den Bäumen weiterhin zur Verfügung stehen.

Es gelten die Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, sowie 3.11 ZTV-Baumpflege: Die Grabungen im Bereich der Wurzeln dürfen nur mit Handschachtung ausgeführt werden.

Etwaige vorhandene Wurzeln müssen glatt abgeschnitten werden und sind gegen Austrocknung zu schützen (Befeuchtung der Wurzeln).

Da die genaue Lage des Gartenhauses in den eingereichten Planunterlagen nicht ersichtlich ist, muss **vor** Beginn der Baumaßnahmen die Lage auf dem Grundstück ausgepflockt werden und **vorab** durch einen Vertreter der Umweltabteilung abgenommen werden.

Der **Schutzbereich** des Baumbestandes (= Wurzelraum, = Kronentraufe) ist von jeglichem Baustellenbetrieb, einschließlich Lagerung freizuhalten und darf zu keinem Zeitpunkt der baulichen Maßnahmen mit Fahrzeugen befahren werden.

Es wird genehmigt, dass die sehr tief hängenden Äste der südlichen Hemlocktanne um ca. einen Meter eingekürzt werden dürfen, damit diese bei der Aufstellung nicht behindern.

### **Die baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV).**

1. Gem. § 3 ist es verboten, lebende Bäume... zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern. Eine Beschädigung oder Veränderung liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum vorzeitigen Absterben von Bäumen führen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern. Dies sind insbesondere unsachgemäße Schnittmaßnahmen, das Ausbringen von schädlichen Stoffen, **Abgrabungen, Versiegelungen, Verdichtungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich.**

**Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt.**

**Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 500,- Euro je Baum festgelegt werden. (...)**

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:  
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:
  - Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte **Beweissicherung** an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Geh- und Radwege (beidseitig), Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen und der Gemeinde Pullach i. Isartal in digitaler Form (\*.pdf, \*.jpg, etc.) zu übergeben-siehe Anhang. Die Gehwege an den beiden Kreuzungspunkten der Gistlstraße und der Ahornallee sind auf beiden Seiten mit aufzunehmen.
  - Die geplante Baumaßnahme muss ausschließlich über die Gistlstraße und Ahornallee abgewickelt werden. Einer Befahrung über den „Im Bogen“ und/oder „Pfeilweg“ als zweite Zuwegung wird wegen der beengten Verhältnisse und der dort laufenden Baumaßnahmen (privat) nicht zugestimmt.
  - Als **Information** für einen geplanten Bauablauf:  
Die Gemeinde Pullach i. Isartal strebt einen Ausbau der folgenden Straßen im Jahr 2024 an  
Fortführung des zweiten Teilbereichs des „Im Bogen“

Kreuzungsbereich Gistlstraße/Im Bogen  
Pfeilweg

Verbindungsweg zwischen der Josef-Heppner-Straße und Jaiserstraße

Hier muss ein gleichzeitiger Bauablauf der angedachten Baumaßnahme unbedingt mit der Gemeinde Pullach i. Isartal abgestimmt werden.

- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum **Schutz der öffentlichen Flächen** sind zu beachten.
- Jegliche **Verschmutzungen an der Fahrbahn** stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.
- Die **Oberflächenentwässerung** der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten hat auf deren Grundstücken fachgerecht zu erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
- Neu zu erstellende **Gehwegabsenkungen** sind bei dem Straßenbaulastträger entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung schriftlich zu beantragen. Entsprechend wird diese den Sachverhalt separiert prüfen und entsprechend freigeben. Nicht mehr genutzte bestehende Absenkungen werden entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan wieder aufgehoben. Kostenträger hierfür ist der Verursacher beziehungsweise der Antragsteller.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von **5.000,00 €** für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als **Sicherheit** verlangt. (...)"

**Abstimmung:**

**Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0**

**TOP 10 Fragestunde der Ausschussmitglieder**

keine

**TOP 11 Allgemeine Bekanntgaben**

keine

Vorsitzende  
Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin

Schriftführung  
Alfred Vital